

Grüne Gentechnik

Vorbemerkung

Baden-Württemberg kennzeichnet sich durch eine klein-strukturierte Landbewirtschaftung aus. Vor dem Hintergrund dieser spezifischen Landwirtschaftsstruktur gilt es, die Auswirkungen des Einsatzes der Grünen Gentechnik im Hinblick auf den gesundheitlichen und den wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zu betrachten.

Position

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen des Einsatzes der Grünen Gentechnik die Wahlfreiheit der baden-württembergischen Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen. Dazu ist erforderlich:

- Eintreten für die umgehende Änderung der gegenwärtigen „Ohne-Gentechnik“-Kennzeichnung
- Eintreten für die Gültigkeit der gegenwärtigen Schwellenwerte als Höchstgrenze
- Landesweiter Verzicht auf den Anbau von GVO-Pflanzen¹ (Baden-Württemberg zur gentechnikfreien Anbauregion zu erklären).

Begründung

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Erzeugnisse, die unter Anwendung der Grünen Gentechnik hergestellt werden und vermarktet werden sollen, bedürfen der Zulassung auf Grundlage europaweit gültiger Bestimmungen. Zulassungsvoraussetzung ist die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Erzeugnisse. Die gesundheitlichen Risiken der Gentechnik sind jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere in langfristiger Perspektive nicht mit der notwendigen Sicherheit abschätzbar. Gemäß des Vorsorgeprinzips ist die Vermarktung von Erzeugnissen, die mit Hilfe der Grünen Gentechnik erzeugt wurden, daher nicht vertretbar.

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz: Wahlfreiheit

Die Anwendung der Grünen Gentechnik darf der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht entgegenstehen. Es muss ihnen möglich sein, trotz des Einsatzes Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs zu erwerben, die ohne den Einsatz der Grünen Gentechnik erzeugt werden. Ein Erzeugnis gilt als „gentechnikfrei“, wenn der Anteil zufälliger, technisch unvermeidbarer GVO-Beimischungen weniger als 0,9 Prozent beträgt (bezogen auf die jeweilige Zutat).

¹ In der Folge ist landesübergreifend auf den Anbau von GVO-Pflanzen zu verzichten.

Die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbrauchern beruht auf zwei Grundsätzen:

- a) Erzeugnisse mit der Eigenschaft „gentechnikfrei“ können prinzipiell angeboten werden, und
 - b) die Verbraucher können diese Erzeugnisse erkennen.
- Die Möglichkeit, „gentechnikfreie“ Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs anzubieten wird vor allem dadurch bestimmt, dass die Rohstoffe so gewonnen werden, dass der gesetzliche Schwellenwert im Enderzeugnis eingehalten wird. Daher sind bei pflanzlichen Rohstoffen Einträge der Grünen Gentechnik schon in der Anbauphase im notwendigen Umfang einzuschränken. Entsprechend sind die Abstandsregeln der Koexistenz umzusetzen.
 - Die Möglichkeit, „gentechnikfreie“ Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs anzubieten beruht ferner darauf, dass die landwirtschaftliche Erzeugung nicht in Abhängigkeit einiger weniger marktbeherrschenden Unternehmen gerät, in deren vorrangigem Interesse die Vermarktung von GVO-Saatgut liegt. Der Markt für GVO-Pflanzen wird von derzeit sechs transnationalen Unternehmen dominiert. Zudem bestehen Kooperationen zwischen diesen Unternehmen und kleineren Saatzuchtunternehmen (Fusionen, Aufkäufe, Tochtergesellschaften, Nutzung von Patenten). Diese Unternehmen dominieren zudem den Markt für konventionelles Saatgut.
 - Die gesetzliche Kennzeichnung „Ohne-Gentechnik“ ist für die Erkennbarkeit gentechnikfreier Erzeugnisse zentral. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung der „Ohne-Gentechnik“-Kennzeichnung ermöglichen es, dass Tiere nicht über deren gesamte Nutzungsdauer mit „Ohne-Gentechnik“-Futter ernährt werden müssen, um mit „Ohne-Gentechnik“ gekennzeichnet zu werden. Sie bietet sogar der Milchproduktion die prinzipielle Möglichkeit, während der Nutzungsdauer der Milchkühe, mehrmals zwischen „Gentechnik“-Milch und Ohne-Gentechnik“-Milch zu wechseln. Anhand der gesetzlichen Kennzeichnung können die Verbraucher also „gentechnikfreie“ Erzeugnisse nicht per se erkennen.

Fazit

Die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen des Einsatzes der Grünen Gentechnik sind ungeklärt.

Die baden-württembergische Landwirtschaft ist klein-strukturiert. Verunreinigungen konventionell bzw. ökologisch erzeugter Rohstoffe wären bei den gegenwärtigen Koexistenzregelungen daher der Normalfall. Bei zunehmender Anbaufläche und -dauer wäre von steigender Verunreinigung auszugehen. Die Wahlfreiheit wäre nicht gewährleistet, da „gentechnikfreie“ Erzeugnisse nicht mehr angeboten werden könnten. Insbesondere zukünftige Verbrauchergenerationen wären dann nicht mehr in der Lage, ihrer

Kaufentscheidung die Präferenz für „gentechnikfreie“ Erzeugnisse zugrunde zu legen.²

Sollte es zu einem marktrelevanten Anbau von GVO-Pflanzen kommen, wird angesichts der Marktverhältnisse für Saatgut die landwirtschaftliche Produktion von den marktbeherrschenden Unternehmen abhängig. Damit haben die GVO-Vermarktungsstrategien der Unternehmen bestimmenden Einfluss auf das Marktangebot an Lebensmittel insgesamt. Die Wahlfreiheit ist unter diesen Voraussetzungen nicht gewährleistet.

Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen zur „Ohne-Gentechnik“-Kennzeichnung stellen die Erkennbarkeit gentechnikfreier Erzeugnisse nicht sicher. Sie birgt jedoch die Gefahr der Irreführung. Die Wahlfreiheit ist damit trotz einer gesetzlichen Regelung nicht gewährleistet.

...

² Zwar könnte auch die Anhebung des Schwellenwertes bei steigender Verunreinigung wieder zu „gentechnikfreien“ Erzeugnissen führen. Diese Lösung des Verunreinigungsproblems unterstellt aber unzulässigerweise, dass zukünftige Generationen „gentechnikfrei“ gemäß der jetzt schon absehbar notwendigen Anhebung definieren werden. Sie lässt ihnen mithin keine andere Wahl.